



Liefer- und Zahlungsbedingungen - LINPAC Packaging GmbH (a Klöckner Pentaplast Company)

A. Allgemeine Bestimmungen

I. VERTRAGSABSCHLUSS

- Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. WERKZEUGE, DRUCK- ODER PRÄGEWALZEN

Alle Werkzeuge, Druck- oder Prägewalzen bleiben unser Eigentum, gleichgültig, ob sich der Käufer an den Herstellungskosten beteiligt hat oder nicht, und ohne Rücksicht auf evtl. Musterschutzansprüche des Käufers. Für unsere Entwürfe undusterschutzfähigen Ausführungen stehen uns ausschließlich sämtliche Eigentums- und Schutzrechte zu.

III. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- Falls nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir unsere Preise in EURO, EXW (INCOTERMS® 2020), unverichert, einschließlich handelsüblicher Verpackung und zuzüglich der am Lieferort gegebenenfalls gesetzlich vorgesehenen und gültigen Mehrwertsteuer. Spezialverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Vereinbarte oder vorgeschriebene Prüfkosten gehen zu Lasten des Käufers. Preisänderungen infolge von Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund einer Änderung von Materialkosten oder Rohstoffpreisen, die zwischen Vertragsabschluss und Lieferung eintreten und weder von uns zu vertreten sind, noch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für uns vorhersehbar waren, behalten wir uns in Höhe der jeweiligen Kostenänderung vor. Entsprechende Kostenänderungen werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Hinsichtlich des Zahlungsverzugs gelten ansonsten die gesetzlichen Regeln.
- Der Käufer darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen. Wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- In den Fällen des Zahlungsverzugs des Käufers und in den Fällen der Ziffer 4 können wir die Einziehungsermächtigung nach Ziffer A. IV. 10. widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- Die in Ziffern 4 und 5 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden.
- Wir haben das Recht, unsere Forderungen gegen den jeweiligen Käufer an einen Dritten abzutreten. Entgegenstehende Klauseln sind unwirksam.

IV. EIGENTUMSVORBEHALT

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Zur anderweitigen Veräußerung der Vorbehaltsware sind wir nur nach Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne dass der Käufer gegen uns irgendwelche Ansprüche wegen der Be- und Verarbeitung erwirbt. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an der neuen Sache und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für uns sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten instandzuhalten und zu reparieren sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangendem Rahmen auf eigene Kosten gegen Verschlechterung, Untergang und Verlust zu versichern. Der Käufer tritt bereits hiermit an uns etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen Verschlechterung, Untergang oder Verlust der Vorbehaltsware ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 7 und 8 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnittes gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 4 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- Soweit bei der Weiterveräußerung zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung gelten soll, hat der Käufer uns hiervon unverzüglich zu unterrichten und die Weiterveräußerung vorerst zu unterlassen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Weiterveräußerung zu untersagen, sofern der Käufer nicht ausreichend anderweitige Sicherheiten für die ausstehenden Forderungen des Verkäufers geben kann.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Ziffern A. II. 4. und 5. genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer unverzüglich benachrichtigen, um Klage gemäß § 771 ZPO erheben zu können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer uns für den entstandenen Ausfall.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

B. Ausführung der Lieferung

I. LIEFERFRISTEN / LIEFERTERMINE

- Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware ab Werk (EXW – INCOTERMS® 2020).
- Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Fragen; entsprechendes gilt für Liefertermine.
- Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert

werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z. B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Ablieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.

- Ein dem Käufer oder uns nach Ziffer 4 zustehendes Rücktrittsrecht erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Sind erbrachte Teillieferungen für den Käufer jedoch unverwendbar, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

II. VERSAND UND GEFAHRÜBERGANG

- Bei Fehlen einer ausdrücklichen Weisung des Käufers sind wir berechtigt, die Versandart und das Transportmittel sowie den Spediteur oder Frachtführer zu bestimmen.
- Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahren des Käufers nach unserer Wahl einzulagern oder sie an den Käufer auszuliefern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, auf Kosten des Käufers alle zur Erhaltung der Ware von uns für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- Sollte die bestellte Ware vom Käufer nicht innerhalb von vier Werktagen nach einem zwischen den Parteien gegebenenfalls vereinbarten Abruftermin abgerufen oder bei vereinbarter Selbstabholung nicht zum Abholtermin abgeholt werden, sind wir ebenfalls berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder sie an den Käufer auszuliefern. Darüber hinaus sind wir berechtigt, auf Kosten des Käufers alle zur Erhaltung der Ware von uns für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht ab Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Käufer über.
- Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person, spätestens jedoch mit Verlassen unseres jeweiligen Werkes oder Lagers geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.

III. MASSE / GEWICHTE / GÜTE usw.

- Abweichungen von Maß, Gewicht, Güte, Ausfall, Stückzahl, Länge usw. sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.
- Für Lichtechtheit wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewährleistung übernommen. Geringe Ausbleichungen oder Verblässungen bleiben vorbehalten.
- Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bei Sonderanfertigung und bis zu 20% bei Mengen unter 500 kg, auch bei Teillieferungen, bleiben vorbehalten.

IV. ANWENDUNGSTECHNISCHE BERATUNG

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist unsere anwendungstechnische Beratung unverbindlich. Sie befreit den Käufer nicht davon, die von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung, einschließlich der beabsichtigten Weiterverarbeitung und des zugehörigen Verwendungszwecks, selbst zu prüfen.

V. SACHMÄNGEL

- Mängelanprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Sollte die gelieferte Ware mit einem Sachmangel behaftet sein, so werden wir bei berechtigter und ordnungsgemäßer Mängelrüge nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung).
- Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ergibt sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Produktbeschreibung. Die in der Produktbeschreibung enthaltenen Angaben stellen keine Garantie dar.
- Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Für Sachmängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe des Abschnitts C. verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Sachmängelanprüche verjähren in zwölf Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit das Gesetz nicht längere Fristen zwingend vorschreibt oder sich die Haftung aus C. ergibt.
- Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
- Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Käufer bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
- Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelanprüche hinausgeht.

C. Allgemeine Haftungsbegrenzung

- Soweit es in diesen Bedingungen nicht anders geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen.
- Für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Des Weiteren haften wir bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- Wir übernehmen keine Garantie und kein Beschaffungsrisiko, es sei denn, wir haben im Einzelfall schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie oder ein als solches bezeichnetes Beschaffungsrisiko übernommen.
- Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung bleiben Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen Mängeln, die wir arglistig verschweigen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, sowie wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

D. Sonstiges

I. ANZUWENDENDEN RECHT

Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

II. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der jeweilige Sitz unseres Lieferwerkes. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt/Main. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.